



Feuern im Freien

Merkblatt Landwirtschaft



Unserer Luft zuliebe...

...ist das Feuern im Freien grundsätzlich verboten. Die Luft wird so weniger mit Schadstoffen belastet. Stinkende Rauchschwaden sind im Übrigen ein Ärgernis in der Nachbarschaft. Weiterhin erlaubt sind Grill-, Lager und Brauchtuumsfeuer.

Dies hat der Zuger Regierungsrat am 18. Dezember 2007 im Rahmen der Zentralschweizer Massnahmenplanung Luftreinhaltung beschlossen.

Warum ist das Feuern im Freien verboten?

Das Verbrennen von Grünabfällen wie z.B. Baum- und Heckenschnitt, Rinde und Laub führt zu lästigem Rauch und zu gesundheitsschädigenden Immissionen. Zudem zerstört das Feuer den Boden und vernichtet zahlreiche Pflanzen, Kleintiere und wertvolle Ausgangsstoffe für die Bildung von neuer Erde.

Der richtige Weg



Grünabfälle können, wo möglich, liegen gelassen und dem natürlichen Abbauprozess überlassen werden. Dadurch entstehen wertvolle Lebensräume für Kleinlebewesen. Grünabfälle können aber auch kompostiert, gehäckselt oder der Grün-

abfuhr mitgegeben werden. Häcksel eignet sich als Einstreumaterial unter Büschen, Bäumen oder auf Wegen.

Gut getrocknetes, naturbelassenes Holz kann zum Heizen verwendet werden.



Ausnahmebewilligung: Wann dürfen Sie im Freien feuern?

Nur mit einer Ausnahmebewilligung dürfen Sie Holz, Äste oder andere Pflanzen direkt vor Ort verbrennen. Eine Ausnahme wird nur bewilligt, wenn die Zentralstelle für Obstbau vorher phytosanitäre Massnahmen (z.B. bei Feuerbrand) angeordnet hat.

Beantragen Sie die Ausnahmebewilligung bei der Zentralstelle für Obstbau LBBZ Schluethof. Die schriftliche Bewilligung muss vorliegen, bevor Sie mit dem Feuern beginnen!

Beim Feuern beachten

- Keine Mottfeuer
- Keine Brandbeschleuniger (Benzin, Altöl, usw.)
- Keine Abfälle im Feuer
- Kein Feuer bei Inversionswetterlagen, nasser Witterung, starkem Wind oder Waldbrandgefahr
- Ständige Beaufsichtigung und Bewirtschaftung des Feuers

Grill-, Lager und Brauchtuumsfeuer sind weiterhin erlaubt

Grill- und Brauchtuumsfeuer an geeigneten Orten sind weiterhin erlaubt, wenn dazu trockenes und unbehandeltes Holz verwendet wird. Das Feuer ist aus Sicherheitsgründen ständig zu beaufsichtigen und beim Verlassen des Platzes zu löschen.

Kontakt

Zentralstelle für Obstbau
LBBZ Schluethof
6330 Cham
T 041 784 50 50
M 079 652 18 20

Weitere Informationen

Landwirtschaftsamt
www.zug.ch/landwirtschaft
T 041 728 55 50

Amt für Umweltschutz
www.zug.ch/afu
T 041 728 53 70

Auch im Wald darf ausnahmsweise mit Bewilligung des zuständigen Revierförsters Schlagabraum verbrannt werden (z.B. Schädlingsbefall oder steile Lagen). Die Merkblätter «Wald» und «Garten» können Sie bei den oben genannten Adressen beziehen bzw. downloaden.

Geltende Vorschriften

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG) vom 7. Oktober 1983, SR 814.1
- Luftreinhalteverordnung LRV vom 16. Dezember 1985, SR 814.318.142.1
- Massnahmenplan Luftreinhaltung Zug vom 18.12.2007